

**Bebauungsplan „Ortsdurchfahrt L 454 Schauernheim“
der Gemeinde Dannstadt-Schauernheim
Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim**

~~Entwurf~~ geändert gem. der Anzeigen-
Verfügung der Kreisverwaltung
Ludwigshafen v. 24. 11. 97

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB
Dezember 1995

ZUR VERFÜGUNG DER KREISVERWALTUNG LUDWIGSHAFEN A. RH. VOM: 24. Nov. 1997 Az. 631670-73 Dannstadt-Schauernheim 25

Inhaltsübersicht

1. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG	2
1.1 Aufstellungsbeschluß	2
1.2 Abgrenzung des Plangebietes	2
1.3 Problemlage	3
1.4 Zielsetzung und Planung	4
1.5 Ver- und Entsorgung	5
2. UMWELTVERTRÄGLICHKEIT / LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE ERLÄUTERUNGEN	6
2.1 Bestandsbeschreibung	6
2.2 Bestandsbewertung	6
2.3 Landschaftspflegerische Entwicklungsziele	6
2.4 Konflikte	7
2.5 Landschaftspflegerische Maßnahmen	7
3. MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANS	7

Bearbeitet

Ingenieurbüro
SCHÖNHOFEN

Vermessung Planung Bauleitung
Beratende Ingenieure VBI

1. Erfordernis und Zielsetzung der Planaufstellung

Die L 454 verläuft in Nord-Süd-Richtung von Fußgönheim durch die Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim nach Schifferstadt. Sie ist gemäß RAS-L 1 der Kategorie A III "zwischenkommunale Verbindung" zuzuordnen.

Die L 454 verläuft zwischen den beiden Ortsteilen über die A 65 Neustadt - Ludwigshafen mit einem Autobahnzubringer.

1.1 Aufstellungsbeschluß

Der Ortsgemeinderat Dannstadt-Schauernheim hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1995 den Aufstellungsbeschluß zum Bebauungsplan „Ortsdurchfahrt L 454 Schauernheim“ gefaßt.

1.2 Abgrenzung des Plangebietes

Das Gebiet wird im Aufstellungsbeschluß wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Von einer Linie, die 1,5 m nördlich der Nordgrenze des östlich aus dem Baugebiet Schauernheim-Nord kommenden Weges die L 454 bis zu den jeweiligen privaten Grundstücksgrenzen rechtwinklig durchquert.

Im Osten:

Von der Ostgrenze der auf öffentlichen und privaten Grundstücken ausgebauten Gehweganlage ggf. der östlichen Grundstücksgrenzen der dazugehörigen öffentlichen Flächen, falls diese weiter östlich liegen und abweichen von den nachfolgend beschriebenen Linien und Grenzen

- einer Linie in 1 m Grundstückstiefe in der Limburgstraße
- in 9 m Grundstückstiefe in der Obergasse
- in 13 m Grundstückstiefe in der Lorscher Straße
- jeweils von den westlichen Grundstücksgrenzen der Straße aus gemessen und das jeweils notwendige Teilstück der nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze zur Verbindung zwischen den Linien zur Ostgrenze der Gehweganlage.
- der Westgrenze der Schulstraße
- auf dem Grundstück Speyerer Straße 12 eine Linie in einem Abstand von 4 m von der westlichen Bordsteinkante der Gehweganlage in der Speyerer Straße aus gemessen und des Teilstückes der Nordgrenze von dieser Linie bis zur Ostgrenze der Gehweganlage.

Im Süden:

Von einer Linie durch die L 454 und die angrenzenden öffentlichen Flächen in einem Abstand von 22 m südlich der Marlach.

Im Westen:

Von der Westgrenze der auf öffentlichen und privaten Grundstücken ausgebauten Gehweganlagen, ggf. der westlichen Grundstücksgrenzen der dazugehörigen öffentlichen Flächen, falls diese weiter östlich liegen und abweichen von den nachfolgend beschriebenen Linien und Grenzen

- einer Linie in 3 m Grundstückstiefe auf dem Grundstück Speyerer Straße 9, begrenzt von der Südgrenze des Stechgrabens und der Nordgrenze des östlichen Gebäudes
- einer Linie in 2 m Grundstückstiefe auf dem südwestlich des Ortseinganges von Schauernheim einmündenden Wirtschaftswegs, von der westlichen Grundstücksgrenze der Speyerer Straße aus gemessen
- einer Linie in 2 m Grundstückstiefe im Assenheimer Weg
- in 20 m Grundstückstiefe im Alsheimer Weg
- in 5 m Grundstückstiefe in der Schillerstraße
- jeweils von den östlichen Grundstücksgrenzen der Straßen aus gemessen und das jeweils notwendige Teilstück der nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze zur Verbindung der Linien mit der Westgrenze der Gehweganlage
- einer Linie in 1 m Grundstückstiefe auf dem Grundstück Speyerer Straße 29, vom Alsheimer Weg aus gemessen begrenzt von der Speyerer Straße bis zum westlich liegenden Gebäude und der Ostgrenze des Gebäudes.

Der vorliegende Bebauungsplan ist ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 (2) BauGB und umfaßt Festsetzungen zu den örtlichen Verkehrsflächen. Eine Entwicklung des Bebauungsplans aus dem bestehenden Flächennutzungsplan gemäß § 8 (2) BauGB ist gegeben.

1.3 Problemlage

Die Ortsdurchfahrt der L 454 in Schauernheim zeigt die typischen Probleme der in den 60er und 70er Jahren ausgebauten innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen. Der Verkehrsraum ist im wesentlichen auf die Belange des motorisierten Individualverkehrs zugeschnitten, was sich im einzelnen in folgenden gestalterischen und funktionalen Mängeln der L 454 innerhalb der Ortslage ausdrückt:

- überdimensionierte Fahrbahnbreiten gegenüber den Seitenräumen;
- hohe Verkehrsbelastung, dadurch weitgehende Vereinnahmung der Gehwegbereiche als Parkflächen, um den fließenden Verkehr nicht zu behindern;
- teilweise sehr geringe Gehwegbreiten;
- stark lineare Betonung des Straßenraumes aufgrund der gestreckten Linienführung und fehlender räumlicher Gliederung der Seitenräume, dadurch hohe PKW-Geschwindigkeiten und geringe Aufenthaltsqualität;

- unattraktive Gestaltung von Freibereichen;
- Gefährdung von Fußgängern insbesondere an den Kreuzungsbereichen beim Queren der Fahrbahn aufgrund der durch die örtlichen Gegebenheiten unangepassten Geschwindigkeiten.

1.4 Zielsetzung und Planung

Die Überplanung der L 454 im Bereich der Ortsdurchfahrt beinhaltet im wesentlichen eine Verschmälerung der Fahrbahn, das Ordnen des Parkverkehrs sowie grünordnerische Maßnahmen. Dabei wird der westliche Fahrbahnrand soweit möglich angehalten und somit nur die östlichen Seitenbereiche überplant. Dadurch kann die bestehende Fahrbahndecke im wesentlichen beibehalten werden.

Durch Baum- und Strauchpflanzungen zwischen Fahrbahn und Gehweg, soweit vom Platz her möglich, wird der Straßenraum gegliedert und gestaltet sowie das Zuparken der Gehwege verhindert und auf die ausgewiesenen Parkflächen beschränkt.

Die Verschmälerung der Fahrbahn von 6,80 m auf 6,10 m (5,50 m Fahrbahn mit 2 x 0,30 m Rinne) sowie die Verringerung der optischen Breite des Straßenraumes durch Baumpflanzungen soll die mittlere Fahrbahngeschwindigkeit der motorisierten Verkehrsteilnehmer gesenkt werden.

Die Verbreiterung des östlichen Seitenbereiches um im Mittel 0,70 m ermöglicht die Ausweisung eines kombinierten Rad- und Gehweges. Dadurch wird die Verkehrssituation für Radfahrer entlang der L 454 als örtliche Hauptverkehrsstraße deutlich verbessert.

Der Verringerung der Fahrgeschwindigkeiten und im wesentlichen der Erhöhung der Sicherheit der Fußgänger dienen die leichte Einengung der Fahrbahn zugunsten einer ausreichenden Gehwegbreite vor dem Haus Speyerer Straße Nr. 28 (Flur-St.-Nr. 937) bzw. am Stechgraben sowie die Errichtung einer Querungshilfe vor dem Haus Nr. 29 (Flur-St.-Nr. 1117/3).

Die Einmündungsbereiche von Obergasse, Schillerstraße und Lorscher Straße werden auf das verkehrstechnisch notwendige Maß zurückgebaut. Dadurch wird insbesondere die Überquerbarkeit für Fußgänger verbessert. Die engen Kurvenradien der Limburgstraße sowie der Schulstraße werden zur besseren Befahrbarkeit für Lkw etwas aufgeweitet.

1.5 Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung der Fahrbahn und Seitenflächen erfolgt wie bisher über Rinnenplatten, 0,30 m, und Straßenabläufe in die vorhandene Ortskanalisation.

Die vorhandenen Straßenabläufe sind nach Bedarf zu versetzen und neu anzuschließen.

Die Durchführung der im Zusammenhang mit dem Straßenausbau notwendigen Änderungen und Verlegungen vorhandener Versorgungsleitungen sowie die Kostentragung für diese Maßnahmen richten sich nach den bestehenden Verträgen bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Baulastträger hat die zuständigen Versorgungsträger (Abwasserbeseitigung, Gasversorgung, Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung, Telekom) rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu unterrichten, so daß eine vorherige Abstimmung über die Durchführung der Arbeiten erfolgen kann.

Für im Plangebiet vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Bauausführung entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Eventuell erforderliche Leitungsverlegungen sind abzustimmen.

2. Umweltverträglichkeit / Landschaftspflegerische Erläuterungen

2.1 Bestandsbeschreibung

Die Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim ist naturräumlich dem vorderpfälzischen Tiefland zuzuordnen. Im Detail prägt die Böhler Lößplatte die Landschaft.

Das Plangebiet ist durch menschliche Nutzungsansprüche, insbesondere durch eine nahezu vollständige Versiegelung der Straße und Gehwegflächen überformt. Deshalb sind Angaben zu Standortpotentialen wie Geologie, Böden und Wasserhaushalt von nachrangiger Bedeutung und geringer Aussagekraft für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit. Gleiches gilt für Aussagen zu der heutigen potentiellen Vegetation.

Siedlungsbedingte Klimaveränderungen wie generelle Überwärmung und Verstärkung der Temperaturschwankungen im Tagesverlauf sind festzustellen, so daß die entsprechenden Rahmendaten

- mittlere Januartemperatur +1° C
- mittlere Julitemperatur +16° C

eher als untere Grenze der tatsächlichen Werte gelten dürften. Die Jahresniederschläge liegen bei 550 mm.

Im unmittelbaren Plangebiet der L 454 ist ein ungegliederter Straßenraum mit überproportional breiter Fahrbahn vorzufinden, wie in Abschnitt 1 näher beschrieben. Die Spontanvegetation beschränkt sich dort auf Pflasterfugen und ist durch Silbermoos (*Bryum argenteum*) und Mastkraut (*Sagina procumbens*) charakterisiert.

2.2 Bestandsbewertung

Im gesamten Plangebiet wurden keine innerhalb kürzerer Zeit (max. 5 Jahre) ersetzbaren Bestände vorgefunden. Das Plangebiet erhält eine geringe Wertstufe zugewiesen.

2.3 Landschaftspflegerische Entwicklungsziele

In Anbetracht der Ergebnisse des vorherigen Abschnittes stehen hier ästhetische Aspekte im Vordergrund. Neben einer deutlichen Gliederung des Straßenraumes durch Pflanzungen soll die Aufenthalts- und Erschließungsfunktion der L 454 stärker herausgehoben werden.

Konflikte

Die wesentlichen Konfliktpunkte sind

- die Versiegelung eingeschränkt belebten, durch Verkehrsimmissionen erheblich vorbelasteten Bodens in der Größenordnung von ca. 220 m²;
- der Verlust von Gehölzen in der Größenordnung von ca. 30 m²;

2.5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Der oben aufgeführten Versiegelung vorbelasteten Bodens steht die Entsiegelung derzeit versiegelter Flächen in der Größenordnung von ca. 360 m² gegenüber. Der Verlust vorhandener Gehölze wird durch Neupflanzungen mehr als ausgeglichen. Vorhandener Gehölzbestand wird soweit möglich erhalten.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Die Hauptflächen des Ausbaus der L 454 liegen im Eigentum der Gemeinde Schauernheim. Die Kosten für die geplanten Maßnahmen werden nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Gemeinde Schauernheim geteilt.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird die Maßnahme realisiert. Die Baumaßnahme soll in einem Abschnitt durchgeführt werden. Während der Bauzeit ist der Durchgangs- und Anliegerverkehr unter Einschränkungen aufrecht zu erhalten.

15.12.1997
Dannstadt-Schauernheim, 04.07.1997





VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am ~~14.12.95~~ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
2. Dieser Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ~~26.01.96~~ ortsüblich bekanntgemacht.
3. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom ~~12.02.~~ bis ~~26.02.96~~ durchgeführt.
4. Die Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ~~31.01.96~~ bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans beteiligt.
5. Der Gemeinderat hat die eingegangenen Stellungnahmen behandelt, den Bebauungsplanentwurf angenommen ~~und~~ am ~~29.04.97~~ die öffentliche Auslegung beschlossen ~~und~~ ~~am 22.07.97~~ die öffentl. Auslegung beschlossen ~~und~~ ~~am 22.07.97~~ die öffentl. Auslegung beschlossen.
6. Die Auslegung wurde am ~~23.05.97~~ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ~~ortsüblich bekanntgemacht~~ ~~und~~ ~~am 01.08.97~~ gem § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 ortsüblich bekanntgemacht.

7. Der Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06. bis einschließlich 02.07.97 öffentlich aus.
und vom 11.08. " " 11.02.97 öffentlich aus.
8. Die eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden vom Gemeinderat abgewogen und der Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 86 LBauO und § 24 GemO am 30.09.97 als Satzung beschlossen.

Da-Schau, 28.10.97
 Ort, Datum

[Handwritten Signature]
 Bürgermeister



9. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB am 22.10.97 der Höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.
 Diese hat mit Schreiben vom 24.11.97, Az. 63-610-13 bestätigt, keine Bedenken wegen Verletzung von Rechtsvorschriften gegen den Bebauungsplan zu erheben.

10. Der Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung wird hiermit ausgefertigt und zur ortsüblichen Bekanntmachung freigegeben.

Da-Schau, 15.12.1997
 Ort, Datum

[Handwritten Signature]
 Bürgermeister



DANNSTADT - SCHAU